

schaftsfonds, dann dürfte die Zinersparnis der Gemeinden jährlich insgesamt zwischen 2,5 Mrd Schilling und 3 Mrd Schilling betragen. Die Gemeinden der einzelnen Länder werden in unterschiedlichem Ausmaß vom Wasserwirtschaftsfonds finanziert. Die Gemeinden in flächengroßen Bundesländern erhalten, gemessen am Bevölkerungsanteil, einen überproportionalen Anteil an den Förderungen des Wasserwirtschaftsfonds zu Lasten der Gemeinden in flächenkleinen Ländern (einschließlich Wien). Es scheint, daß der Wasserwirtschaftsfonds damit eine Ausgleichsfunktion innerhalb der Länder ausübt.

7.1.3. Der Katastrophenfonds

Der Katastrophenfonds wird durch Anteile am Bruttoaufkommen von Lohn-, Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer I finanziert. Es werden 2,29% des Aufkommens dieser Steuern (nach Abzug des Abgeltungsbetrages an den FLAF) an den Katastrophenfonds überwiesen. 1990 betrug diese Überweisung 3,3 Mrd Schilling. Dadurch finanzieren Bund, Länder und Gemeinden im Ausmaß ihrer prozentuellen Anteile aus diesen Steuern den Katastrophenfonds. Der Bund bringt rund 58% auf, die Länder 23% und die Gemeinden rund 19%.

Der Großteil der Mittel des Katastrophenfonds verbleibt im Bundeshaushalt und dient vorwiegend der Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Wildbachverbauung und für Lawenschutzbauten. 1990 wurden dafür im Bundeshaushalt (Titel 608) 1,36 Mrd Schilling verwendet. Ferner werden auch im Bereich „Straßen“ Mittel aus dem Katastrophenfonds ausgegeben, auch die Bundesbahn erhält Mittel aus dem Katastrophenfonds. Die Länder bekommen nach dem Katastrophenfondsgesetz 9% der vom Katastrophenfonds bereitgestellten Mittel zur Abgeltung von Katastrophenschäden und für die Beschaffung von Einsatzgeräten für die Feuerwehr, die Gemeinden 7% für Katastrophenschäden.

In der Vergangenheit waren die Einnahmen des Fonds meist größer als seine Ausgaben. Die Reservemittel des Katastrophenfonds wurde daher mehrfach zur (Mit)Finanzierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds herangezogen. Insgesamt hat der Katastrophenfonds an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds — ausschließlich für den Umweltteil — zwischen 1984 und 1989 1,6 Mrd Schilling

überwiesen. Diese Transfers zwischen den Fonds zeigen aber auch, wie verzweigt das Geflecht der Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechts bereits ist.

7.1.4. Der Familienlastenausgleichsfonds

Am Beispiel des Familienlastenausgleichsfonds lassen sich die Wirkungen des diagonalen Finanzausgleichs deutlich beschreiben.

Die Zusammenhänge zwischen dem Familienlastenausgleichsfonds und dem Finanzausgleich sind sowohl durch den Abgeltungsbetrag als auch den Anteil am Aufkommen an Lohn-, Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer I gegeben. Dieser Steueranteil von 2'29% des Aufkommens kommt zu rund 63% vom Bund, zu knapp 20% von den Ländern und zu 17% von den Gemeinden. 1991 wurde dieser Anteil zur Entlastung des Bundeshaushaltes und zur Finanzierung des KRAZAF vorübergehend ausgesetzt.

Viel größeren finanziellen Einfluß hat der Abgeltungsbetrag von 9'5 Mrd Schilling. Er wird im Verhältnis 3:1 vom Aufkommen an Lohnsteuer- und Einkommensteuer abgezogen. Dieser Aufteilungsschlüssel entspricht heute nicht mehr dem Verhältnis des Aufkommens an Lohnsteuer und Einkommensteuer. Das Verhältnis von 4:1 würde der gegenwärtigen Entwicklung besser entsprechen. Das würde aber bedeuten, daß von den Lohnsteuereinnahmen nicht wie jetzt, 7'125 Mrd Schilling abgezogen werden müßten, sondern 7'6 Mrd Schilling und vom Einkommensteueraufkommen nicht wie jetzt 2'375 Mrd Schilling sondern 1'9 Mrd Schilling. Da Länder und Gemeinden an der Einkommensteuer prozentuell stärker beteiligt sind als an der Lohnsteuer, finanzieren sie nach dem jetzigen Aufteilungsverhältnis überdurchschnittlich den Abgeltungsbetrag und damit den Familienlastenausgleichsfonds.

Als Anfang der achtziger Jahre die Reserven des FLAF zunehmend geringer wurden, kam es zu einer Erhöhung des Abgeltungsbetrages von damals 7'2 Mrd Schilling auf 10'5 Mrd Schilling. Länder und Gemeinden haben durch diese Erhöhung zusätzlich zur Finanzierung des FLAF beigetragen. Diese Erhöhung war notwendig geworden, weil der Bund vorher (in zwei Etappen) den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds von ursprünglich 6% auf 4'5% senkte. Diese 1'5 Prozentpunkte wurden zur Finanzierung der Pensionsversicherung verwendet, wodurch der Bund bei den Bundesbeiträgen zur